

BO Nr. A 370 – 13.2.95  
*PfReg. E 1.4*

### **Urlaubsregelung für Priester im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Nach Anhörung des Priesterrats wird die folgende Urlaubsregelung für Priester im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart erlassen:

#### 1. Erholungsurlaub

An jährlichem Erholungsurlaub stehen jedem Priester (auch Vikar, vgl. CIC can. 550, § 3) 30 Kalendertage (einschließlich 4 Sonntage) zu (vgl. CIC can 533, § 2). Nach Erreichen des 51. Lebensjahres kann ein Priester einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Kalendertagen beanspruchen. Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit in großen Zusammenhängen in den Schulferien genommen werden.

#### 2. Freie Tage

Jedem Priester steht wöchentlich 1 freier Tag zu. Nach Weihnachten und Ostern können je 2 freie Tage genommen werden. Diese freien Tage können weder zusammengelegt noch dem Erholungsurlaub hinzugefügt werden.

#### 3. Dienstbefreiungen

Dienstbefreiungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Exerzitien zählen nicht zum Urlaub. Diese werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

#### 4. Abwesenheit bei Gemeindefahrten u. a.

Abwesenheitszeiten für Wallfahrten, Studienfahrten, Freizeiten, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, die von der Pfarrei durchgeführt oder mitveranstaltet werden, werden auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn sie 7 Kalendertage überschreiten.

#### 5. Verfahren

Der Antrag auf Erholungsurlaub und Mitteilungen über Abwesenheitszeiten sind an den Dekan / unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu richten. Der Dekan entscheidet über den Antrag. Bei Vikaren entscheidet der Pfarrer und informiert den Dekan. Anträge auf Sonderurlaub sind an das Bischöfliche Ordinariat zu richten. Der Pfarrer hat seine Stellvertretung zu regeln (vgl. § 17 KGO). Mit dem Schuldekan ist die Vertretung für den Religionsunterricht abzusprechen. Die Gemeinde ist über die Vertretungsregelung zu informieren.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Regelung ersetzt die alte Urlaubsregelung (vgl. KABL. 1978, S. 518) und tritt am 1. März 1995 in Kraft.